



Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Südzucker AG am Standort
34590 Wabern, Homberger Straße 1**

Bekanntmachung über

- a) die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und
- b) einer Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

a)

Nach § 10 Abs. 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende **Genehmigung** vom 19. April 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 22.11.2021, eingegangen am 26.11.2021, wird der

Südzucker AG

Unternehmenssitz: Maximilianstraße 10 in 68165 Mannheim

Betriebsstandort: Homberger Straße 1 in 34590 Wabern

vertreten u. a. durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Nils Pörksen

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 34590 Wabern

Gemarkung: Wabern,

Flur: 2

Flurstücke: 47/1, 42/15, 53/1, 53/2, 53/5, 53/7, 53/9, 53/11 und 53/13

die bestehende **Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben** (im Folgenden: Zuckerfabrik) nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (im Folgenden: ABA) in der o. g. Zuckerfabrik und berechtigt zu folgenden Änderungen (vgl. Kapitel 1, 3, 6 der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides):

- die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA um eine anaerobe ABA mit Wärmeerzeuger (Warmwassererzeugers mit Feuerungsanlage (vgl. Abschnitt VI, Nr. 2 dieses Bescheides, BE S10 ABA),
 - die Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA hinsichtlich Kapazität, Leistung und Betriebsweise und
 - das geänderte Abwasserbeckennutzungskonzept mit geringerem Wassereinstapelvolumen (Wasserspeichervolumen) und kürzerem Nachlaufbedarf (Nachlaufzeit) zur Wasseraufbereitung und Einleitung.

Die o. g. bestehende ABA ist wie in Abschnitt VI, Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides dargestellt, Nebeneinrichtung der o. g. Zuckerfabrik.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde erstmalig ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorgelegt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (vgl. Abschnitt VII dieses Bescheides).“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen."

b)

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird folgende **Erlaubnis** vom 21.03.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Erlaubnisbescheides lautet:

„I.

1. Gegenstand der Gewässerbenutzung

Auf Antrag vom 18.10.2021, zuletzt ergänzt am 04.03.2024 wird der

Südzucker AG

gesetzlich vertreten u. a. durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Niels Pörksen,
Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim

- Betreiberin -

für das Werk Wabern, Homberger Str. 1, 34590 Wabern

nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, **befristet bis zum 31.03.2039**,

1.1 gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Zuckerherstellung und der Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung der Abwasserverordnung (AbwV), sowie

1.2 Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und

1.3 nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser von befestigten Flächen des Werksgeländes

entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Auflagen (Abschnitt IV Ziffer 2), sowie den Vorgaben der Anhänge der AbwV - soweit in diesem Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen werden - wie folgt in oberirdische Gewässer einzuleiten:

zu 1.1

Einleitung aus Einleitstelle 4					
von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage					
Gewässer					
Schwalm, Gewässernummer 4288					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Harle	13	33	Harle	13	19
Koordinaten	UTM 32				
Einleitungsstelle	E 526404		N 5661336		

zu 1.2 und 1.3

Einleitung aus Einleitstelle 1 (E 1)					
a) Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung					
b) Niederschlagswasser , über Rückhalteanlage (min. 210 m ³) und Vorbehandlungsanlagen					
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet A _{E,k} 1,97 ha A _u 1,77 ha					
Max. Drosselabfluss: 22 l/s mit Einleitung E 3 55 l/s					
Gewässer					
Harler Graben			weiter über den Riedwiesengraben in die Schwalm		
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wabern	2	121/2	Wabern	2	47/2
Koordinaten	UTM 32				
	E 525415		N 5661400		
Sedimentation					
Für das Niederschlagswasser der Hof- und Straßenflächen ist eine Sedimentation/ ein Filter erforderlich.					

zu 1.3

Einleitung aus Einleitstelle 2 (E 2)					
Niederschlagswasser , über Rückhalteanlage (min. 110 m ³) und Vorbehandlungsanlagen					
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet A _{E,k} 0,59 ha A _u 0,53 ha					
Max. Drosselabfluss: 7 l/s					
Gewässer					
Graben ohne Namen			weiter über den Riedwiesengraben in die Schwalm		

Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wabern	2	133/1	Wabern	2	47/1
Koordinaten	UTM 32				
	E 525199		N 5661139		
Sedimentation					
Für das Niederschlagswasser der Hof- und Straßenflächen ist eine Sedimentation/Filter erforderlich.					

Einleitung aus Einleitstelle 3 (E 3)					
Niederschlagswasser , über Rückhalteanlage (min. 510 m ³) und Vorbehandlungsanlagen					
Größe kanalisiertes Einzugsgebiet A _{E,k} 2,93 ha A _U 2,51 ha					
Max. Drosselabfluss: 33 l/s mit Einleitung E 1 55 l/s					
Gewässer					
Harler Graben Schwalm			weiter über den Riedwiesengraben in die		
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wabern	2	121/2	Wabern	2	47/2
Koordinaten	UTM 32				
	E 525415		N 5661400		
Sedimentation					
Für das Niederschlagswasser der Hof- und Straßenflächen ist außerhalb der Rübenkampagne eine Sedimentation/Filter erforderlich. Während der Rübenkampagne wird das NW in das vorhandene Schwemmwassersystem abgeleitet und der Abwassereinigungsanlage zugeleitet.					

Weiterer Verlauf der Gewässer:

Beide Gewässer, der Harler Graben (mit Einleitstelle 1 und 3) und der Graben ohne Namen (mit Einleitstelle 2), münden in den Riedwiesengraben, GWZ 428894 und dieser mündet in die Schwalm GWZ 4288.

Beschreibung der Einleitstelle 1 und 3 für Niederschlagswasser:

Außerhalb der Rübenkampagne:

Die Flächen der Einleitstelle 1 werden über ein Regenrückhaltebecken (mindestens 210 m³) mit den Flächen der Einleitstelle 3, Rückhaltung Schwemmwassersystem (mindestens 510 m³), gemeinsam mit maximal 55 l/s an gleicher Stelle in den Harler Graben eingeleitet. Die Einleitung aus den beiden Rückhalteräumen erfolgt zeitversetzt.

Während der Rübenkampagne:

Die Flächen der Einleitstelle 1 werden über ein Regenrückhaltebecken (mindestens 210 m³), mit maximal 55 l/s, in den Harler Graben eingeleitet. Die Flächen der Einleitstelle 2 werden über das Schwemmwassersystem dem Brauchwasserkreislauf zugeführt.

Regenrückhalteanlagen

Die Regenrückhalteanlage zu der Einleitungsstelle 1, die auch für die Einleitung aus Einleitungsstelle 3 außerhalb der Kampagne genutzt wird, ist spätestens zum **01.01.2026** in Betrieb zu nehmen.

2. Alte Rechte

Die Südzucker AG als Rechtsnachfolgerin der Vereinigte Zucker AG in Wabern, später Actien-Zuckerfabrik Wabern, später Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, hat das im Wasserbuch, Blatt Nr. Schwalm A1c/75 sichergestellte Recht

- a) das zum Betrieb der Zuckerfabrik nötige Wasser in einer Höchstmenge bis zu 137 Liter in der Sekunde aus der Schwalm oberhalb der im Zuge der B 254 über die Schwalm führenden Brücke abzuleiten und
- b) das nach a) abgeleitete und gebrauchte Wasser nach Maßgabe der Beschränkungen des Ergänzungsbescheides des Regierungspräsidenten in Kassel vom 03.03.1967 - III/5 - W 116 Fritzlar über einen Graben ohne Namen bei Flurstück 17, Flur 13, Gemarkung Harle in die Schwalm einzuleiten.

Die Änderung des Wasserbuchs und des dort beschriebenen alten Rechts wird nach Bestandskraft dieses Bescheids veranlasst. Danach ist die Einleitung des abgeleiteten und gebrauchten Wassers nach Maßgabe der Beschränkungen dieses Bescheids einzuleiten.

Entnahmestellen					
Von Wasser aus der Schwalm					
Gewässer					
Schwalm, Gewässernummer 4288, DEHE_4288.1					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Harle	11	14	Harle	11	8
Koordinaten	UTM 32				Höhe
Zulauf 1	E 525839		N 5661336		160,5 m
Zulauf 2	E 525878		N 5660365		160,4 m

3. Ersetzung bestehender Erlaubnis- und Änderungsbescheide

Die wasserrechtliche Zulassung vom 24.10.1995, Az. 38/2-E-Nr. 828 A, zuletzt geändert durch den 13. Änderungsbescheid vom 11.05.2016, Az. 31.5 – 79 f 12.SE.115.Z-E-Nr. 828 A, wird durch diesen Bescheid ersetzt.

4. Kostenentscheidung

Diese Erlaubnisänderung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.“

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die u. a. die Wahrung der öffentlichen Belange sicherstellen, vor allem hinsichtlich des Gewässerschutzes zur Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Eder damit ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erreicht werden kann.

Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Es wurden von keiner Seite Bedenken gegen die Weiterführung der Einleitungen geäußert, auch wurden keine Auflagen vorgeschlagen.

Der Erlaubnisbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.“

Dieser Bekanntmachungstext wird im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums **www.rp-kassel.hessen.de** unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 07.05.2024 (erster Tag) bis zum Dienstag, den 21.05.2024 (letzter Tag) veröffentlicht.

Ebenso liegt eine Durchschrift der unter o. g. Buchstaben a) und b) dargestellten Bescheide vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom Dienstag, den 07.05.2024 (erster Tag) bis zum Dienstag, den 21.05.2024 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0561 106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de) während der Dienststunden eingesehen werden,
- bei der Gemeindeverwaltung Wabern, Landgrafenstr. 9, 34590 Wabern, in den Räumen des Bauamtes aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 05683/5009-50) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 21.06.2024.

Kassel, 24.04.2024

Regierungspräsidium Kassel

**Abteilung III – Umweltschutz
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**

Geschäftszeichen: RPKS - 33.1-53 e 0325/4-2019/4/Ar (Genehmigung)

RPKS - 31.5-79 z 3401/7-2019/16 (Erlaubnis)